

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

b) Der Übergang zu Calvin bei Butzer: Die Forderungen des Reiches Gottes an das Staatswesen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

b) Der Übergang zu Calvin bei Buzer:
Die Forderungen des Reiches Gottes an das Staatswesen.

Martin Buzers Reichsgedanken zeigen einen Übergang von dem bisher behandelten Typus zu Calvin. Er ist der einzige Reformator, der seine Gedanken über das Reich in einer besonderen Schrift niedergelegt hat. Freilich gibt er darin kein theologisches System, sondern einen Unterricht über das landesherrliche Kirchenregiment unter dem Titel des Reiches Gottes. Aber gerade diese Tatsache ist lehrreich. Wir meinen sein letztes, reifstes Werk „De regno Christi“,¹⁾ das er dem jungen Eduard VI. von England überreicht hat.²⁾ Er will im zweiten Teile dieses Buches zeigen, welche Maßnahmen die Wiederherstellung des Reiches Gottes in einem christlich geleiteten Staatswesen fordert.³⁾ Es ist reizvoll zu sehen, wie er die Tendenz der Christokratie im Staatswesen, die sich auf dem Festland republikanisch auswirkte, auf den Boden der englischen Monarchie zu verpflanzen sucht. Schon seine Definition des Reiches Gottes ist durchaus monarchisch gestimmt: einer, der alle überragt, hat das erste und letzte Wort zu sprechen.⁴⁾ In dem Reich Gottes aber haben die Könige einen besonderen Auftrag,⁵⁾ sie sind Könige und Fürsten des Reiches Christi,⁶⁾ und das Reich Christi — so wagt er zu sagen — wird sogar in seiner Weise den Reichen dieser Welt untertan gemacht.⁷⁾ Der Monarch hat für Heranbildung

¹⁾ De regno Christi Jesu servatoris nostri libri II. 1557. Vgl. Harven, Martin Buzer in England, S. 77 ff. Coccejus hat Buzers Schrift gelesen, vgl. Sa 89 § 8.

²⁾ Praefatio p. 1 f.

³⁾ p. 2, 20; vgl. besonders lib. II, p. 83: Quibus vijs et rationibus regnum Christi possit et debeat restitui per pios reges. Derselbe Ausdruck p. 84 (regni Christi restaurationem), 85 u. ö. Immer kehrt das Thema wieder: necessarium est, ut regnum Dei plene apud nos restituatur (78 vgl. 76. 77). Das erinnert an den Calvinischen Restitutionsgedanken.

⁴⁾ p. 3, vgl. p. 6: Quae sint regno Christi et regnis mundi communia, quae propria. Gemeinjam ist ihnen zunächst: ut penes unum sit summa gubernationis potestas. Das regnum Dei ist aber noch monarchischer als die Reiche dieser Welt, in ihm gibt es keine praefecti, vicarii, proreges, sondern nur einen rex coelestis, der über ministri gebietet (vgl. Coccejus!).

⁵⁾ p. 83.

⁶⁾ p. 87. Die ganze Auffassung erinnert stark an Calvins Widmung der Institutio an Franz, 2, 12.

⁷⁾ p. 11: sicut regna mundi regno Christi, ita etiam regnum Christi suo modo subijciatur regnis mundi.

der Diener des Evangeliums,¹⁾ für Einrichtung von Volksmissionen im Lande zu sorgen,²⁾ er darf auch durch die Macht des Schwertes das Reich Christi pflanzen und ausbreiten.³⁾ Die Kirche soll zwar, was die geistliche Sphäre anlangt, als Gemeinschaft des Wortes,⁴⁾ des Sakraments,⁵⁾ der Liebe⁶⁾ und der Zucht⁷⁾ selbständige Vollmacht behalten, aber in den äußeren Ordnungen steht die letzte Gewalt bei der Landesobrigkeit,⁸⁾ die das heilige Gottesgesetz im Gemeinwesen nach allen Seiten zur Ausführung bringt und so mit der Kirche zusammen an der Verwirklichung der Herrschaft Christi auf Erden arbeitet.⁹⁾ Das ist Zwingli, ins Monarchische übertragen.

Buzer hat in seinem Buch ausführlich gezeigt, wie er sich das im einzelnen denkt. Er spricht von der Ehegesetzgebung,¹⁰⁾ der Kindererziehung,¹¹⁾ von der Aufgabe der Schullehrer „im Reich Gottes“,¹²⁾ Sonntagsheiligung,¹³⁾ Reformation des Episkopats, Bekämpfung der Simonie,¹⁴⁾ geordnete Armenpflege,¹⁵⁾ ebenso wie Kultur der Wolle, Export, Import, Einschränkung der Weidewirtschaft und der Latifundien, Vermehrung des Landbaus, Leinwandindustrie, Förderung der Lederverarbeitung, Hebung der Metallschätze, Papier-

¹⁾ S. 48. 86. 89 ff. 98 ff.

²⁾ 93 f., vgl. 86. Wer der „Evangelisation“ in der Kirchengeschichte nachforscht, sollte sich diese Ausführungen von Buzer nicht entgehen lassen.

³⁾ At quia et gladii potestate sancti principes regnum Christ adserere debent, ac propagare . . . 88.

⁴⁾ Die Kirche und das Wort, 52–55.

⁵⁾ Die Sakramentsverwaltung, 56–59.

⁶⁾ Die Liebesübung in der Kirche, 74–76. Armenpflege, 118 ff. Buzer betont mit Nachdruck, daß nicht nur doctrina, sacramenta, disciplina, sondern auch Liebesübung zur Kirche gehöre: die Bitte „adveniat regnum tuum“ ist sinnlos, wenn nicht die Diakonie und Armenfürsorge der ersten Kirche wieder eingerichtet wird. 74 f.

⁷⁾ Zuchtübung, 59–66. Auch der König ist der Disziplin der Kirche unterworfen 12. Die doctrina steht bei Buzer nie ohne die disciplina 46, 51, 52.

⁸⁾ Die cives und ministri des regnum sollen den mundi potestatibus unterworfen sein p. 48.

⁹⁾ Das alles hindert übrigens nicht, daß Buzer die geistliche Art des Reiches Christi wie die andern Reformatoren betont, vgl. S. 5. Doch geht die Haupttendenz seines Buches auf das Zusammenwirken beider Sphären. Dies ist schon das Motiv zu seinen Ausführungen über das Übereinstimmende zwischen beiden Reichern in 6 ff. Am Schluß 241 f. faßt er zusammen: der Staat sei tätig für das Reich Gottes.

¹⁰⁾ 126–194.

¹¹⁾ 95. 196.

¹²⁾ 10.

¹³⁾ 95 f.

¹⁴⁾ 98 ff.

¹⁵⁾ 118 ff.

Schrenk, Coccejus. II, 5.

herstellung,¹⁾ Erziehung des Adels zur Arbeit,²⁾ neue Handelsgesetze, Kampf gegen Wucher, Mammonismus und Lurus, Verordnungen über Höckern und Hausieren,³⁾ Reform der Wirtschaften,⁴⁾ des Theaters, der Musik und des Tanzes,⁵⁾ Gefängnisreform,⁶⁾ Kodifizierung der Gesetze in verständlicher Sprache⁷⁾ — alles das ist Sache des Reiches Gottes, denn dieses geht aus auf die *administratio vitae totius*.

Es war Buzer vorbehalten, durch diese im Dienst der Praxis stehende Gesamtdarstellung für die Gedanken der Christokratie im Staatswesen mit besonderer Energie zu werben. Seine Schrift zeigt nicht nur die große Anpassungsfähigkeit des Reformiertentums an die verschiedensten Staatsformen, sie vertritt nicht nur jenen Gedanken der Gemeinde, die im Sinne des Gottesreiches als eine heilige, auch im Dienst der Liebe gestaltete zu organisieren ist, der auf Calvin so großen Einfluß gewinnen sollte. Sie ist vor allem ein wichtiges Dokument für jenen noch stärker im Calvinismus ausgestalteten Grundzug, die Gottesherrschaft als das erneuernde Prinzip auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, auch nach der sozialen und wirtschaftlichen Seite hin, zur Geltung kommen zu lassen. Daß diese planvolle Organisation und Bearbeitung aller Beziehungen des Gesamtlebens vom Reichsgedanken aus gewonnen wird, das ist das Bedeutsame. Im Unterschied zum Luthertum wird hier das Reich als umfassende Gottesherrschaft angeschaut, die an das Staatswesen Forderungen stellt. Aber zugleich nimmt doch der staatliche Typus restlos das Reich in sich auf. Das wird beim Calvinismus anders. Gleichwohl aber ist hier mit den „Forderungen“ ein Zug vorweggenommen, dessen tiefere biblische Begründung doch erst bei Calvin ganz deutlich wird. So dient uns Buzers Buch zu einer partiellen einleitenden Illustration der Geistesart, wie sie sich in Genf auf gewaltsame Weise emporringt und wie sie dann die puritanischen Freikirchen prägt.

Wir können die durch den Namen des Genfers bestimmte Richtung so beschreiben:

¹⁾ 199—203.

²⁾ 202 f.

³⁾ 203—206. Lurus vgl. 213—216.

⁴⁾ 205 f.

⁵⁾ 207—212.

⁶⁾ 233 f.

⁷⁾ 216—218.